

Interreg



Kofinanziert von
der Europäischen Union
Cofinancé par
l'Union Européenne



Oberrhein | Rhin Supérieur

PROGRAMM
2021-2027

Gezielter Projektauftrag

Spezifisches Ziel E2: Aufbauen von gegenseitigem Vertrauen,
insbesondere durch Förderung von Kontakten zwischen den
Bevölkerungen

Abgedeckter Zeitraum: 12. Juli 2023 bis 10. Januar 2024 (12.00 Uhr)

Das Programm Interreg Oberrhein 2021-2027 zielt darauf ab, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im deutsch-französisch-schweizerischen Grenzraum am Oberrhein zu unterstützen. Dazu fördert es aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Projekte, die der Umsetzung der Strategie des Programms Interreg 2021-2027 dienen, die insgesamt dreizehn spezifische Ziele umfasst.

1. Kontext des vorliegenden Projektaufrufs

Am 29. April 2022 wurde das Programm Interreg Oberrhein 2021-2027 von der Europäischen Kommission genehmigt. Für die neue Förderperiode stehen zwischen 2022 und 2029 für die Finanzierung grenzüberschreitender Projekte am Oberrhein in verschiedenen Interventionsbereichen insgesamt mehr als 116 Mio. € zur Verfügung.

Die Priorität E zielt darauf ab, den Oberrhein zu einer bürgernäheren grenzüberschreitenden Region zu entwickeln. Sie ist mit 11,5 Mio. € für die Finanzierung von Projekten ausgestattet, die der Förderung der rechtlichen und administrativen Zusammenarbeit sowie der Zusammenarbeit zwischen den Bürgern am Oberrhein dienen sollen.

Anlässlich seiner Sitzung am 8. Dezember 2022 hat der Begleitausschuss beschlossen, ab dem 30. Juni 2023 die fortlaufende Programmierung für das spezifische Ziel E2 im Bereich Bürgerbegegnungen zu beenden und einen gezielten Projektaufruf für die Auswahl der Projekte im Rahmen dieses spezifischen Ziels zu starten:

Diese Entscheidung des Begleitausschusses wurde damit begründet, dass bisher noch keine Projekte für dieses spezifische Ziel in die Förderung aufgenommen werden konnten. Außerdem werden derzeit keine Projektideen beim Gemeinsamen Sekretariat geprüft, obwohl in der Vorbereitungsphase für den Programmzeitraum 2021-2027 zwischen 2019 und 2021 zahlreiche Kooperationspotenziale für dieses spezifische Ziel gemeldet worden waren.

Die Zusammenarbeit von Bürgern ist ein wichtiges Thema für die Oberrheinregion. Die Finanzierung von Projekten, die Bürger von beiden Seiten der Grenze zusammenbringen, trägt dazu bei, den Integrationsgrad und das Zugehörigkeitsgefühl der Einwohner am Oberrhein zu stärken. Darüber hinaus handelt es sich hierbei um eine von den Programmpartnern nachdrücklich unterstützte grenzüberschreitende Entwicklungsachse.

2. Priorität und Ziel, die Gegenstand des Projektaufrufs sind

Der vorliegende Projektaufruf deckt den Themenbereich „Kooperation zwischen den Bürgern“ ab und betrifft das spezifische Ziel E2. Die Projekte müssen daher zwingend dem spezifischen Ziel E2 „Aufbauen von gegenseitigem Vertrauen, insbesondere durch Förderung von Kontakten zwischen den Bevölkerungen“ zugeordnet werden können.

Konkret wird mit dem vorliegenden Projektaufruf besonders auf die folgende grenzüberschreitende Entwicklung abgezielt:

- Erleichterung der Begegnungen von Bürgerinnen und Bürgern, um sie zu ermutigen und zu befähigen, sich an der Zusammenarbeit und am Zusammenleben in der Grenzregion zu beteiligen

Ausführlichere Informationen zu der grenzüberschreitenden Entwicklung und den Maßnahmenarten, die im Rahmen des spezifischen Ziels E2 Gegenstand einer Förderung sein können, finden Sie im [Internet-Auftritt des Programms](#) und im [Programm Interreg Oberrhein 2021-2027](#). Darüber hinaus steht Ihnen auch das Gemeinsame Sekretariat gerne für Fragen zur Verfügung.

Im Rahmen dieses Projektaufrufs werden strukturierende Projekte erwartet, die darauf abzielen, die Bürgerzusammenarbeit durch Maßnahmen zu stärken, die auf der Ebene des Oberrheins oder gegebenenfalls auf einem kleineren Gebiet umgesetzt werden.

Der vorliegende Projektaufruf sieht nicht die Finanzierung von Kleinprojekten vor. Im Rahmen des Programms 2021-2027 können Kleinprojekte zur Bürgerbegegnung im Rahmen eines Fonds für Kleinprojekte finanziert werden. Die Einreichung eines Kleinprojektfonds fällt nicht unter vorliegenden Projektaufruf: Dies geschieht im Rahmen der fortlaufenden Programmierung. Bei Ideen zu einem Kleinprojektfonds zur Unterstützung von Bürgerbegegnungsprojekten werden Sie gebeten, sich mit dem Gemeinsamen Sekretariat in Verbindung zu setzen, das Sie über das weitere Vorgehen bei der Einreichung eines Kleinprojektfonds für Bürgerbegegnungen informieren wird.

3. Rechtlicher Rahmen

Die im Rahmen des vorliegenden Projektaufrufs eingereichten Projektideen müssen den europäischen, den nationalen sowie den programmspezifischen Vorgaben des Programm Interreg Oberrhein 2021-2027 entsprechen.

Die Förderbedingungen finden Sie im Internet-Auftritt des Programms Interreg und im Programmhandbuch. Es wird empfohlen, am Anfang der Projektvorbereitungen den Teil des Programmhandbuchs heranzuziehen, in dem es um die Modalitäten für die Projektauswahl und die Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben geht.

4. Finanzieller Rahmen

4.1 Verfügbare Mittel für den vorliegenden Projektaufruf

Für den vorliegenden Projektaufruf wurde vom Begleitausschuss eine strategische Reserve in Höhe von 3,6 Mio. € eingerichtet. Daraus ergibt sich ein Gesamtfinanzvolumen für die Beteiligung von französischen und deutschen Partner an den im Rahmen des vorliegenden Projektaufrufs geförderten Projekten in Höhe von 6 Mio. €.

Im Rahmen des vorliegenden Projektaufrufs wird nicht zwangsläufig die gesamte strategische Reserve für Projekte gebunden. Dem Begleitausschuss steht es frei, angesichts der Qualität der

eingereichten Projekte zu beschließen, nur einen Teil dieser strategischen Reserve für Projekte zu binden und zu einem späteren Zeitpunkt einen neuen gezielten Projektauftrag zu einzuleiten.

Die Auswahl der Projekte und die Festlegung des Umfangs der Mittel, die für die im Rahmen dieses Projektauftrags in die Förderung aufgenommenen Projekte gebunden werden, obliegen alleine dem Begleitausschuss.

4.2 Finanzierungsmodalitäten

Für das spezifische Ziel E2 beläuft sich der Fördersatz auf 60 %.

Die Sicherstellung ausreichender zusätzlicher Kofinanzierungsmittel zur Durchführung des Projekts ist Aufgabe der Partner, die eine Förderung aus EFRE-Mitteln erhalten. Dies kann durch Eigenmittel und/oder in Form einer finanziellen Beteiligung von Dritten (kofinanzierende Projektpartner) erfolgen.

Das förderfähige Mindestfinanzvolumen beträgt 100.000 € (an Ausgaben). Das entspricht einem EFRE-Förderbetrag in Höhe von 60.000 € für Projekte in dem spezifischen Ziel E2.

Das maximale förderfähige Finanzvolumen beträgt für die Gesamtheit der französischen und deutschen Partner eines Projektes 5.000.000 € (an Projektkosten). Dem entspricht ein EFRE-Förderbetrag in Höhe von 3.000.000 € für Projekte in dem spezifischen Ziel E2.

Die Kofinanzierung erfolgt in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Ausgaben.

Das grundsätzliche gemeinschaftliche Verbot der Doppelfinanzierung ist zu beachten. Demnach dürfen Ausgaben, die im Rahmen des vorliegenden Projektauftrags genehmigten Projekte geltend gemacht werden, nicht durch eine andere Finanzierungsquelle der Europäischen Union gefördert worden sein

4.3 Förderfähige Ausgaben

Die Ausgaben dürfen ausschließlich den für die Durchführung eines Projekts vorgesehenen Kosten entsprechen. Die förderfähigen Ausgaben sind auf die folgenden Kostenkategorien und deren Kombinationen beschränkt:

Kostenkategorie	Kombination 1	Kombination 2	Kombination 3	Kombination 4	Kombination 5
1. Personalkosten	20 % der direkten Kosten (ohne Personalkosten)	Methode 2: Einheitskosten	Methode 3: Realkosten (nur bei festem Stundensatz)	Methode 2: Einheitskosten	Methode 3: Realkosten (nur bei festem Stundensatz)
2. Büro- und Verwaltungskosten	15 % der Personalkosten	15 % der Personalkosten	15 % der Personalkosten	Kostenkategorie Nr 7: 40% der Personalkosten	Kostenkategorie Nr 7: 40% der Personalkosten
3. Reise- und Unterbringungskosten	15 % der Personalkosten	15 % der Personalkosten	15 % der Personalkosten		
4. Externe Expertise und Dienstleistungen	Realkosten	Realkosten	Realkosten		
5. Ausrüstung	Realkosten	Realkosten	Realkosten		
6. Infrastruktur und Bauarbeiten	Realkosten	Realkosten	Realkosten		
8. Projektvorbereitungskosten	Pauschalbetrag	Pauschalbetrag	Pauschalbetrag		
9. Projektabschlusskosten	Pauschalbetrag	Pauschalbetrag	Pauschalbetrag		

Alle geltend gemachten Ausgaben müssen einen direkten Projektbezug aufweisen.

Für die Projekte, die im Ergebnis des Auswahlverfahrens in die Förderung aufgenommen werden, kann seitens der jeweiligen Projektträger der Pauschalbetrag zur Förderung der Projektvorbereitungskosten geltend gemacht werden. Der Pauschalbetrag beläuft sich auf Kosten in Höhe von 32.800 €. Für Projekte, die im Ergebnis des Auswahlverfahrens nicht in die Förderung aufgenommen werden, kann dieser Pauschalbetrag nicht geltend gemacht werden.

Weiterführende Informationen enthalten die [Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben](#) des Programms.

4.4 Projektdauer und Zeitraum der Förderfähigkeit

Die empfohlene Projektdauer beträgt 36 Monate. In hinreichend begründeten Fällen kann sie bis zu 48 Monate betragen. Die Begründung einer solchen Abweichung von der empfohlenen Dauer des Durchführungszeitraums ist zum Zeitpunkt der Einreichung des Kurzformulars vorzulegen.

Eine Dauer des Durchführungszeitraums von mehr als 48 Monaten ist nicht möglich, weder infolge eines Antrags auf Abweichung im Zuge der Antragstellung, noch infolge eines Antrags auf Projektverlängerung im Zuge der Projektumsetzung.

Die Termine für den Beginn und das Ende des Durchführungszeitraums des Projekts sind im vollständigen Förderantrag anzugeben.

Die Genehmigung der im Rahmen des vorliegenden Projektaufrufs ausgewählten Projekte ist für Sommer 2024 geplant (anlässlich der 2. Sitzung des Begleitausschusses). Empfohlen wird daher, einen Beginn des Durchführungszeitraums frühestens ab dem 01.08.2024 vorzusehen.

Dessen ungeachtet ist es möglich, einen Beginn des Durchführungszeitraums bereits im Nachgang zur Sitzung des Begleitausschusses im März 2024 vorzusehen, anlässlich derer die erste Auswahlphase abgeschlossen werden soll, frühestens jedoch zum 01.04.2024. Abweichend von den Regeln des Programms kommen die Ausgaben der Projekte, die nach der ersten Auswahlphase im Begleitausschuss ausgewählt wurden, ab dem 01.04.2024 grundsätzlich für eine Förderung infrage, und dies auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch kein vollständiger Förderantrag vorliegt.

Der Beginn der Durchführung eines Projekts vor seiner Aufnahme in die Förderung stellt in keiner Weise eine Vorwegnahme der Entscheidung des Begleitausschusses dar:

- Bereits getätigte Ausgaben für ein Projekt, das letztlich nicht vom Begleitausschuss in die Förderung aufgenommen wird, können nicht gefördert werden.
- Bereits getätigte Ausgaben für ein Projekt, das vom Begleitausschuss in die Förderung aufgenommen wird, werden grundsätzlich rückwirkend als förderfähig betrachtet, und zwar ab dem im Kurzformular angegebenen Datum des Beginns des Durchführungszeitraums, frühestens jedoch zum 01.04.2024 (siehe oben).

5. Kriterien und Verfahren zur Projektauswahl

5.1 Partnerschaft

Die Anforderungen hinsichtlich der Projektpartnerschaft finden sich unter Punkt 2.2.1 in den [Modalitäten für die Projektauswahl](#).

Um am vorliegenden Projektaufruf teilzunehmen, ist eine **grenzüberschreitende** Projektpartnerschaft einzurichten, die bei der Entwicklung, Durchführung und Finanzierung des Projekts zusammenarbeitet. Die Projektpartner müssen aus mindestens zwei der am Programm beteiligten Staaten stammen.

Die grenzüberschreitende Projektgruppe umfasst den Projektträger, einen oder mehrere kofinanzierende und/oder Ausgaben tätigende Partner sowie ggf. einen oder mehrere assoziierte Partner.

Der Projektträger und die kofinanzierenden und/oder Ausgaben tätigenden Partner müssen über ausreichend administrative, finanzielle und operative Kapazität verfügen, um das Projekt erfolgreich durchzuführen.

Die Projekte kommen nur dann für eine Förderung aus Programmmitteln infrage, wenn sie einen Beitrag zu den Zielen des Programms leisten und einen Nutzen für das Programmgebiet aufweisen. Die Beteiligung von Partnern, die ihren Sitz außerhalb des Programmgebiets haben, ist unter Beachtung der im Programmhandbuch festgelegten Bedingungen möglich.

5.1.1 Projektträger

Der Projektträger wird aus dem Kreis der Begünstigten oder der kofinanzierenden Partner des Projekts benannt. Dabei muss es sich um eine öffentliche oder private Einrichtung handeln, die ihren Sitz in Baden-Württemberg, in Rheinland-Pfalz oder in Frankreich hat.

Der Projektträger ist während der Antragsphase für die inhaltliche Vorbereitung des Projektantrags zuständig. Wird ein Projekt im Rahmen des vorliegenden Projektauftrags genehmigt, ist er zudem für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich. Dies betrifft sowohl die Überwachung der Umsetzung der Projektmaßnahmen als auch die finanzielle und administrative Projektumsetzung. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Projektpartner dem Projektträger über ihre Aktivitäten im Rahmen des Projekts Bericht zu erstatten.

Der Projektträger ist alleiniger Ansprechpartner des Gemeinsamen Sekretariats und der Verwaltungsbehörde des Programms. Er ist alleiniger Empfänger der ausgezahlten Fördermittel für das gesamte Projekt und ggf. zuständig für deren Weiterleitung an die verschiedenen Begünstigten.

5.1.2 Schweizerische Partner

Die Förderkulisse des Programms umfasst die fünf Kantone der Nordwestschweiz. Schweizerische Partner können sich folglich am Projektauftrag beteiligen, und zwar als kofinanzierende oder assoziierte Partner.

Sie können jedoch nicht Begünstigte einer Förderung aus Programmmitteln sein. Die Förderung aus Programmmitteln bleibt ausschließlich den deutschen und französischen Begünstigten vorbehalten.

Die an einem Projekt beteiligten schweizerischen Akteure haben die Möglichkeit, eine Kofinanzierung von schweizerischer Seite zu beantragen, z.B. durch die Kantone und/oder die Schweizerische Eidgenossenschaft („Neue Regionalpolitik“).

Ansprechpartner für sämtliche Fragen zur Beteiligung der Schweiz ist bei der Regio Basiliensis (IKRB):

Andreas DOPPLER
Leiter Förderprogramm
Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis (IKRB)
St. Jakobs-Strasse 25
Postfach

CH-4010 Basel

+41 (0)61 915 15 15

andreas.doppler@regbas.ch

<https://www.regbas.ch/de/foerderprogramme/interreg/interreg-a-oberrhein/>

5.2 Kriterien für die Förderfähigkeit und die Projektauswahl im Rahmen des vorliegenden fortlaufenden Projektaufrufs

Die im Rahmen des vorliegenden Projektaufrufs geltenden Kriterien für die Förderfähigkeit und die Projektauswahl finden sich unter Punkt 2 in den [Modalitäten für die Projektauswahl](#).

Die Auswahl der Projekte obliegt dem Begleitausschuss. Zusätzlich zu den für das Programm festgelegten strategischen Leitlinien stützt sich der Begleitausschuss bei seiner Entscheidung über die Projektauswahl auf das untenstehende System für die Bewertung der Projekte.

Die zu bewertenden Aspekte ergeben sich aus den im Programmhandbuch festgelegten Auswahlkriterien und den folgenden Gesichtspunkten:

Erste Komponente: Bewertung der Förderfähigkeit der Projekte

- Förderfähigkeit der Projektpartnerschaft (Ja/Nein)
- Projektdauer und finanzieller Rahmen (Ja/Nein)
- Einordnung des Projekts in die Programmstrategie (Ja/Nein)
- Grenzüberschreitende Dimension des Projekts (Ja/Nein)
- Vereinbarkeit des Projekts mit den bereichsübergreifenden Grundsätzen (Ja/Nein)

Zweite Komponente: Bewertung und Benotung des Inhalts der Projekte

- Einordnung des Projekts in die Programmstrategie
 - Beitrag des Projekts zu den grenzüberschreitenden Entwicklungen im Rahmen des spezifischen Ziels, dem das Projekt zugeordnet ist (0-8 Punkte)
 - Beitrag des Projekts zu den Outputindikatoren des spezifischen Ziels, dem das Projekt zugeordnet ist (0-4 Punkte)
 - Beitrag des Projekts zu den Ergebnisindikatoren des spezifischen Ziels, dem das Projekt zugeordnet ist (0-2 Punkte)
 - Beitrag des Projekts zu anderen im Rahmen des Programms unterstützten Interventionsbereichen (0-4 Punkte)
 - Stichhaltigkeit des vorgesehenen funktionalen Gebiets für die Projektumsetzung (0-2 Punkte)
- Qualität und Wirkung des Projekts
 - Qualität und Zweckmäßigkeit der Partnerschaft (0-8 Punkte)
 - Grenzüberschreitender Mehrwert des Projekts (0-8 Punkte)
 - Innovativer Charakter des Projekts (0-4 Punkte)
 - Strukturierender Charakter des Projekts (0-4 Punkte)
 - Fortbestand und langfristige Tragfähigkeit des Projekts (0-4 Punkte)

- Kohärenz des Projekts
 - Kohärenz des Durchführungszeitraums des Projekts in Hinblick auf die Ziele und den vorgesehenen Arbeitsplan des Projekts (0-2 Punkte)
 - Kohärenz der geplanten Maßnahmen in Hinblick auf die Ziele des Projekts und die erwarteten Ergebnisse (0-8 Punkte)
 - Kohärenz des für das Projekt vorgesehenen Zeitplans in Hinblick auf die Ziele und den vorgesehenen Arbeitsplan des Projekts (0-2 Punkte)
 - Kohärenz der vorgesehenen (personellen und finanziellen) Ressourcen in Hinblick auf die Ziele und die erwarteten Ergebnisse des Projekts (0-4 Punkte)
- Aktiver Beitrag zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Europäischen Union
 - Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen (0-1 Punkt)
 - Gleichstellung der Geschlechter (0-1 Punkt)
 - Berücksichtigung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (0-1 Punkt)
 - Berücksichtigung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Europäischen Union (0-1 Punkt)

Jedes eingereichte Kurzformular erhält eine Punktzahl entsprechend seiner Verankerung in der Programmstrategie sowie seiner Qualität und seiner Wirkung. Sollte nach der Beratung durch die Programmpartner eine Änderung der Punktzahl vorgenommen werden, kommt diese geänderte Punktzahl zum Tragen.

Die maximal erreichbare Punktzahl im Rahmen des vorliegenden Projektaufrufs beträgt 68 Punkte. Die erforderliche Mindestpunktzahl für eine mögliche Aufnahme in die Förderung beträgt 32 Punkte.

Zusätzlich gilt, dass bei einem Projekt, das bei einer der Fragen der Aspekte 2.1 bis 2.3¹ 0 Punkte erhält, davon ausgegangen wird, dass es nicht die notwendige Qualität aufweist, um für eine Förderung aus Programmmitteln infrage zu kommen. Dies gilt auch dann, wenn die für das Projekt vergebene Gesamtpunktzahl über der erforderlichen Mindestpunktzahl liegt.

Anhand der Benotung der einzelnen Kurzformulare erstellt das Gemeinsame Sekretariat ein Ranking der eingereichten Kurzformulare, das es der Arbeitsgruppe und dem Begleitausschuss übermittelt.

5.3 Auswahlverfahren für den vorliegenden fortlaufenden Projektaufwurf

Das Verfahren zur Projektauswahl umfasst zwei Etappen:

5.3.1 Etape 1: Einreichung und Prüfung des Kurzformulars

Link Kurzformular

¹ Bei Aspekt 2.1 gilt diese Regelung nicht für die beiden optionalen Auswahlkriterien:

- Beitrag des Projekts zu den Ergebnisindikatoren des spezifischen Ziels, dem das Projekt zugeordnet ist
- Beitrag des Projekts zu anderen im Rahmen des Programms unterstützten Interventionsbereichen

Eine ausführliche Begleitung der einzelnen Teilnehmer am Projektauftrag bei der Antragstellung ist nicht möglich. Den potenziellen Antragstellern werden lediglich Informationen zum Verfahren des Projektauftrags und/oder allgemeine Informationen zu den Auswahlkriterien bereitgestellt, und dies insbesondere im Rahmen der zu diesem Zweck organisierten Informationsveranstaltungen.

Das Kurzformular ist vom Projektträger beim Gemeinsamen Sekretariat des Programms Interreg Oberrhein einzureichen. Dem Kurzformular kann ein Anhang beigefügt werden, in dem der Inhalt des Projekts zusammenfassend beschrieben wird. Wird ein Anhang beigefügt, muss dieser zweisprachig sein und darf nicht mehr als insgesamt fünf Seiten umfassen.

Nach Einreichung des Kurzformulars erhalten die Projektträger eine Eingangsbestätigung per E-Mail.

Die Prüfung der Kurzformulare erfolgt in drei Phasen:

Erste Phase: Prüfung der Zulässigkeit der Kurzformulare

Bitte beachten Sie, dass Projekte, die die folgenden Kriterien für die Zulässigkeit nicht erfüllen, nicht berücksichtigt werden können:

- Das Kurzformular muss innerhalb der im Projektauftrag festgelegten Frist eingereicht werden (vgl. Punkt 6).
- Zudem muss das eingereichte Kurzformular die folgenden formalen Kriterien erfüllen:
 - o Es ist das für diesen Projektauftrag spezifische Kurzformular zu verwenden;
 - o Das Kurzformular muss vollständig ausgefüllt sein;
 - o Das Kurzformular muss durchgängig in französischer und deutscher Sprache ausgefüllt sein;
 - o Das Kurzformular muss den formalen Anforderungen des Projektauftrags entsprechen:
 - Projektpartnerschaft:
 - Die Projektpartnerschaft muss kofinanzierende und/oder Ausgaben tätige Partner aus mindestens zwei der am Programm beteiligten Staaten umfassen.
 - Zeitplan:
 - Die im Zeitplan des Kurzformulars angegebene Projektdauer darf vier Jahre nicht überschreiten.
 - Der im Zeitplan des Kurzformulars angegebene Projektbeginn darf nicht vor dem 01.04.2024 liegen.
 - Übereinstimmung mit der Programmstrategie:
 - Das Projekt muss mindestens zu der grenzüberschreitenden Entwicklung und zu einem der Outputindikatoren des spezifischen Ziels E2 einen Beitrag leisten.
 - Finanzierungsplan:
 - Der EFRE-Fördersatz für das Projekt muss 60 % betragen.

- Die beantragte EFRE-Fördersumme muss zwischen 50.000 € und 3.000.000 € liegen.
- Kostenplan und Finanzierungsplan müssen ausgeglichen sein.

Alle Kurzformulare, die nach der im vorliegenden Projektaufruf festgesetzten Frist eingereicht werden, werden ohne Ausnahme für unzulässig erklärt. Die Projektträger werden per E-Mail über die Unzulässigkeit ihres Kurzformulars informiert.

Kurzformulare, die innerhalb der im Projektaufruf festgesetzten Frist eingereicht werden, prüft das Gemeinsame Sekretariat hinsichtlich der Beachtung der o.g. formalen Kriterien. Sind diese nicht erfüllt, informiert das Gemeinsame Sekretariat die betroffenen Projektträger nach Ende des Projektaufrufs über die Punkte, die zu berichtigen sind, damit das Kurzformular als zulässig betrachtet werden kann. Die Projektträger verfügen über eine Frist von 48 Stunden, um das Kurzformular zu korrigieren, anzupassen und erneut einzureichen.

Erfüllt das Kurzformular nach Ablauf dieser Nachfrist noch immer nicht alle formalen Kriterien, wird es endgültig als nicht zulässig erklärt. Dies gilt auch für den Fall, dass das überarbeitete Kurzformular nach Ablauf der Nachfrist von 48 Stunden übermittelt wird. In beiden Fällen werden die Projektträger per E-Mail über die Unzulässigkeit ihres Kurzformulars informiert.

Zweite Phase: Prüfung der zulässigen Kurzformulare durch das Gemeinsame Sekretariat

Nur die für zulässig erklärten Kurzformulare werden anschließend zum Gegenstand einer Prüfung durch das Gemeinsame Sekretariat, das anhand der im vorliegenden Projektaufruf festgelegten Auswahlkriterien und auf der Grundlage des für diesen Projektaufruf festgelegten Bewertungssystems die Förderfähigkeit der jeweiligen Projekte bewertet (siehe Kapitel 5.2).

Dritte Phase: Prüfung der Kurzformulare durch die Programmgremien² des Programms Interreg Oberrhein

Nach der Bewertung der zulässigen Kurzformulare durch die Programmpartner anhand der im Projektaufruf festgelegten Kriterien schlägt das Gemeinsame Sekretariat der Arbeitsgruppe ein erstes Ranking der Projektideen vor. Der Begleitausschuss wird anlässlich seiner Sitzung im März 2024 auf der Grundlage des von der Arbeitsgruppe bezüglich der Benotung und des Rankings vorgelegten Vorschlags über das endgültige Ranking und die Auswahl der Projektideen entscheiden, die für eine Förderung infrage kommen.

Nach der Entscheidung des Begleitausschusses werden die Projektträger schriftlich über das Ergebnis dieser ersten Etape der Projektauswahl informiert. Nur die vom Begleitausschuss ausgewählten Projektideen werden zur Teilnahme an Etape 2 (Siehe 5.3.2) des Auswahlverfahrens aufgefordert, d.h. zur Ausarbeitung eines vollständigen Förderantrags mittels der Online-Anwendung SYNERGIE-CTE.

² Eine Darstellung der Zusammensetzung und Funktion der Programmgremien ist im Internet-Auftritt des Programms INTERREG V Oberrhein verfügbar.

Der Begleitausschuss kann zu den ausgewählten Projektideen Anmerkungen machen, die von den Projektträgern und Projektpartnern bei der Ausarbeitung des vollständigen Förderantrags ggf. zu berücksichtigen sind.

Die nach dieser ersten Phase ausgewählten Projekte kommen grundsätzlich für eine Förderung aus Programmmitteln in Frage. Die tatsächliche Aufnahme eines Projekts in die Förderung erfolgt jedoch erst am Ende der Etape 2 der Projektauswahl.

5.3.2 Etape 2: Ausarbeitung und Prüfung des vollständigen Förderantrags

Die Ausarbeitung des vollständigen Förderantrags erfolgt im Wesentlichen mittels der Online-Anwendung SYNERGIE-CTE und mit Unterstützung des Gemeinsamen Sekretariats. Das Gemeinsame Sekretariat übermittelt den Projektträgern die erforderlichen Unterlagen sowie die Zugangsdaten zu SYNERGIE-CTE.

Die anschließende Prüfung der Förderanträge erfolgt in drei Phasen:

- 1. Phase: Prüfung durch das Gemeinsame Sekretariat
- 2. Phase: Mindestens eine Prüfung durch die Arbeitsgruppe: Diese gibt eine Stellungnahme zu den Anträgen ab und übermittelt sie dem Begleitausschuss zur Beschlussfassung, wenn die Anträge ausreichend weit gediehen sind.
- 3. Phase: Vorlage des Antrags im Begleitausschuss und diesbezügliche Beschlussfassung (frühestens anlässlich der 2. Sitzung des Begleitausschusses im Jahr 2024).

6. Verfahren zur Einreichung einer Projektidee und weitere Auskünfte

Die Einreichung der Projektideen erfolgt über die eigens hierfür eingereicht E-Mail-Adresse: os-sz.e2@grandest.fr

Frist für die Einreichung der Kurzformulare ist der 10. Januar 2024, 12.00 Uhr (Ortszeit Straßburg, Frankreich). Jedes nach diesem Zeitpunkt eingereichte Kurzformular wird ausnahmslos für unzulässig erklärt.

Unverbindlicher Zeitplan für den Projektaufruf:

12.07.2023 – 10.01.2024	Veröffentlichung des Projektaufrufs
18.01.2024 – 20.01.2024	Berichtigung von evtl. formalen Fehler bzw. Fehlstellen bei fristgerecht eingereichten Kurzformularen
1. Hälfte März 2024	Genehmigung des Rankings der eingereichten Projektideen durch den Begleitausschuss
Mitte März 2024	Einreichung der vollständigen Förderanträge

	für die Projektideen, die für eine Kofinanzierung infrage kommen
Sommer 2024	Aufnahme der Projekte in die Förderung
Ab 01.08.2024	Beginn der Projektdurchführung ³

Für alle weiteren allgemeinen Informationen zur Teilnahme an diesem Projektaufruf und zum Verfahren zur Einreichung eines Kurzformulars steht Ihnen folgende Ansprechpartnerin im Gemeinsamen Sekretariat des Programms zu Verfügung:

Felicia PÖHLER
 Gemeinsames Sekretariat des Programms Interreg Oberrhein
felicia.poehler@grandest.fr
 Tel.: +33 (0)3 88 15 68 29

³ Es besteht die Möglichkeit eines vorgezogenen Beginns der Projektdurchführung ab dem 01.04.2024 (siehe hierzu Punkt 4.4 des vorliegenden Projektaufrufs)